

Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen AöR

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
zur
6. Flächennutzungsplanänderung
und zum
Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Meldorf

August 2011

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Lütjenmarschweg 27, 25704 Meldorf
Tel. 04832/6004173, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Ziel, Zweck und Umfang des Fachbeitrages	3
1.2	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Planerische Grundlagen	5
3.1	Raumordnung/Flächennutzungsplan	5
3.2	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	6
3.3	Landschaftsplanung	7
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Planauswirkungen	7
4.1	Arten und Biotope	7
4.2	Boden	10
4.3	Wasser	11
4.4	Klima/Luft	12
4.5	Landschaftsbild	13
4.6	Mensch/Erholungsnutzung	13
4.7	Kultur- und Sachgüter	14
5.	Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffe	14
6.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Planauswirkungen	15
6.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	15
6.2	Ausgleichsmaßnahmen	16
7.	Maßnahmen zur Überwachung der Planauswirkungen und der Ausgleichsmaßnahmen	16
8.	Zusammenfassung	16
9.	Literatur	18
10.	Anhang	19

1. Einleitung

1.1 Ziel, Zweck und Umfang des Fachbeitrages

Räumliche Planungen haben vielfältige und meist langfristige Auswirkungen auf die menschliche und natürliche Umwelt. Vielfältige Belange und Interessen sind im Rahmen der planerischen Abwägung zu ermitteln und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dazu zählen auch Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege, die im Einzelnen auch in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführt sind. Auch wenn den Umweltschutzbelangen grundsätzlich kein besonderes Gewicht gegenüber anderen Belangen zukommt, sind sie doch mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln und darzustellen, wie es sich auch in den Vorschriften des § 1a BauGB ausdrückt (s.a. Kapitel 2).

Der vorliegende Landschaftsplanerische Fachbeitrag soll die Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt sowie Art, Ausmaß und Intensität der zu erwartenden Eingriffe zusammenfassend ermitteln und darstellen. Zudem sollen mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich nicht vermeid- oder verminderbaren Eingriffen benannt werden.

Damit dient der Fachbeitrag der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Da die 6. Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung und der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 61 im Parallelverfahren aufgestellt werden, wird ein gemeinsamer landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Im einzelnen werden dabei die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander betrachtet. Dabei werden zunächst die Bestandssituation sowie die voraussichtlichen Planauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet (Kapitel 4). Dabei werden auch die gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter untereinander berücksichtigt (Wechselwirkungen). Danach werden mögliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ihre Wirkung benannt (Kapitel 5). Schließlich werden mögliche Monitoringmaßnahmen dargestellt (Kapitel 6).

Der Betrachtungsraum besteht dabei grundsätzlich aus dem Geltungsbereichen der Planverfahren. Bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter kann der Untersuchungsraum jedoch auch weiter gefasst werden, um alle möglichen Auswirkungen zu erfassen.

Die Betrachtungstiefe orientiert sich an der Detailschärfe des FNP als vorbereitender bzw. des B-Planes als verbindlicher Bauleitplanung.

Für Bestandsaufnahme und -analyse (z.B. Biotopabgrenzung) sowie die Beurteilung der Auswirkungen der Planung wird insbesondere auf eine Verträglichkeitsabschätzung zur touristischen Entwicklung im Speicherkoog (Büro Region Nord) aus dem Jahr 2005 sowie auf den Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan (Büro Günther & Pollock) aus dem Jahr 2007 zurück gegriffen.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Der Speicherkoog Dithmarschen wurde 1973-78 durch Eindeichung zur Verkürzung der

Deichlinie und Gewinnung von Rückhalteflächen für die Binnenlandentwässerung geschaffen. Dadurch veränderten sich die Landschaftstrukturen und es entwickelten sich verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen. Große Flächen des Speicherkoogs werden als hochwertige Landschafts- und Biotopstrukturen entwickelt, weitere weite Teile werden landwirtschaftlich genutzt. Daneben hat der Speicherkoog eine große wasserwirtschaftliche Bedeutung, einerseits als Rückhaltevolumen für die Binnenlandentwässerung, andererseits durch den Sport- und Freizeithafen Meldorf, der sich im Speicherkoog am Außendeich befindet. Am gleichen Standort befinden sich mit einem Sielbauwerk sowie dem Miespeicherbecken weitere wesentliche Elemente der Wasserwirtschaft.

In diesem Umfeld hat sich auch eine touristische Nutzung insbesondere an drei Schwerpunkten entwickelt, den Badestellen Nordermeldorf und Elpersbüttel sowie dem Bereich am Meldorfer Hafen und Miespeicher.

Im letztgenannten Bereich bestehen westlich des Miespeichers Parkplatzflächen, eine Surfschule mit Einstiegsstelle zum Miespeicher sowie ein Gebäude mit Imbiss und Sanitäranlagen (Teilgebiet I). Südlich des Miespeichers befindet sich ein weiterer Parkplatz, der ebenfalls von Surfern genutzt wird, um hier an die Wasserfläche zu gelangen (Teilgebiet II).

Der Miespeicher ist als tideunabhängiges Surfrevier beliebt, das zudem bei ablandigem Wind sicher befahren werden kann. Die Nordsee, auf der an dieser Stelle ebenfalls Surfnutzung stattfindet, kann dagegen nur bei Hochwasser und westlichen Windrichtungen befahren werden.

Die Surfnutzung ist durch einen Nutzungsvertrag zwischen der Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen als Besitzer des Gewässers geregelt.

Aus Naturschutzgründen, insbesondere um die empfindliche (Rast-)Vogelwelt östlich und nördlich des Miespeichers zu schützen, ist das Surfen auf den westlichen Teil der Wasserfläche beschränkt. Der entsprechende Bereich wird durch eine Bojenkette im Wasser abgegrenzt.

Diese touristische Nutzung erfolgte bisher planerisch weitgehend ungeordnet. Im gültigen FNP ist die Stellplatzfläche des Teilgebietes I als Parkplatz dargestellt, alle übrigen Plangebietsflächen als Fläche für die Landwirtschaft. Ein B-Plan besteht bisher nicht. Ziel der Planung ist es, die bereits bestehende Nutzung zu legitimieren, zu ordnen und, auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung, zu sichern. Dabei soll eine Verträglichkeit mit den ökologischen Funktionen des Speicherkooges gewährleistet werden.

Das Plangebiet liegt im Naturraum Dithmarscher Marsch. Die genaue Abgrenzung ist der Plandarstellung im Anhang zu entnehmen.

2. Rechtliche Grundlagen

Wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, gehören Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz zu den zu berücksichtigenden Belangen im Planverfahren. Für die Belange des Umweltschutzes ist im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als Teil der Bauleitplanbegründung darzustellen sind (s. § 2a BauGB). Dafür stellt der vorliegende Fachbeitrag die in-

haltlichen Grundlagen zur Verfügung.

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dieser Grundsatz fließt ebenfalls in die Betrachtung der Planauswirkungen und die Benennung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit ein.

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1a Abs. 3 BauGB ist über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu entscheiden. Der vorliegende Fachbeitrag liefert die Grundlagen für die Ermittlung der Eingriffe der Planung sowie möglicher Ausgleichsmaßnahmen.

Gemäß § 9 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) sind die Inhalte der Landschaftsplanung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und soweit möglich zu integrieren. Auch hierfür soll der vorliegende Fachbeitrag die inhaltlichen Grundlagen liefern.

Zudem sind die Auswirkungen der Planung auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete zu untersuchen. Dies betrifft insbesondere das EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, das das Teilgebiet II umfasst, und an das das Teilgebiet I unmittelbar angrenzt.

3. Planerische Grundlagen

3.1 Raumordnung/Flächennutzungsplan

Nach den grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnungspläne sollen Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft geschützt werden. Dazu zählt auch, die historischen Charakteristika der Kulturlandschaften in den einzelnen Naturräumen zu erhalten.

Der Speicherkoog Dithmarschen ist als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (LROPl und Regionalplan) bzw. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (LEP) ausgewiesen (LROPl Kapitel 5.1.1.1, LEP 9.2.2, Regionalplan 5.2). In diesen Gebieten kommt Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen besonderes Gewicht zu.

Die Ausweisungen dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Daher sollen sie naturschutzrechtliche Schutzgebiet (s.a. Kapitel 2.3 dieser Begründung) und Biotopverbundflächen integrieren, verbinden und sinnvoll ergänzen. In den ausgewiesenen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen.

Im LROPl und im Regionalplan ist der nördliche Speicherkoog außerdem als Gebiet mit besonderer Bedeutung (Vorbehaltsgebiet) für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Damit gehört das Plangebiet zu den Räumen, die aufgrund der touristischen, naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale eine besondere Erholungseignung aufweisen.

Laut LROPl sollen Tourismus und/oder Erholung sich in diesen Räumen verstärkt weiterentwickeln. Dabei soll besonders auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Entwicklung geachtet und ein landestypischer Tourismus angestrebt werden. Größere landschaftliche Freiräume sind besonders zu erhalten und in ihren Funktionen nicht zu beeinträchtigen. Die touristische Infrastruktur soll verbessert werden. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit sowie der Sicherung von Freiräumen soll das Angebot aber an wenigen Standorten zusammengefasst entwickelt werden. Für Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sollen verstärkt Kooperationen zwischen Gemeinden angestrebt werden.

Im Regionalplan IV wird betont, dass Maßnahmen zur Nutzung und Verbesserung des Tourismus- und Erholungspotentials der Weiterentwicklung des Planungsraums generell zugute kommen. Bei der Planung und Verwirklichung von Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen in den Vorbehaltsgebieten sollen Küstenlebensräume, Biotopverbundflächen und NATURA 2000-Gebiete in der Regel von Neubauvorhaben ausgenommen ausgeschlossen werden. Als geeigneter Schwerpunktbereich für Tourismus wird im Regionalplan u.a. aufbauend auf den bereits vorhandenen Ansätzen im Hafenbereich der neue Meldorfer Hafen und der Bereich des Speicherbeckens benannt. In den Schwerpunktbereichen für Tourismus ist eine gezielte Weiterentwicklung beziehungsweise Förderung anzustreben, wobei vorrangig auf den vorhandenen Entwicklungen aufgebaut werden soll.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf ist das Teilgebiet I teilweise als Fläche für den ruhenden Verkehr (der Bereich des bestehenden Parkplatzes) und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Teilgebietsbereich östlich des Parkplatzes ist außerdem mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ohne nähere Festlegungen überlagert. Das Teilgebiet II ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.2 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

3.2.1 Natura-2000-Gebiete

Der östliche Bereich des Teilgebietes I (geplante Grünfläche) sowie das Teilgebiet II liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, das sich auf einer Fläche von 463.907 ha über die gesamte Nordseeküste Schleswig-Holsteins erstreckt. Der Speicherkoog gehört zum Teilgebiet „Köge“. Gegenstand der Schutzausweisung sind insgesamt 74 Vogelarten (67 von besonderer Bedeutung, 7 von Bedeutung), die im Schutzgebiet brüten und/oder rasten sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Lebensräume. Die Vogelarten sind im Anhang einzeln aufgeführt.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Vorhaben unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Deshalb muss geprüft werden, ob die Bauleitplanung nur verträgliche Vorhaben zulässt.

Übergreifende Erhaltungsziele:

Die Erhaltungsziele des Gesamtgebietes richten sich in erster Linie auf die Erhaltung des Potentials als Lebensraum, Brut- und Raststätte für Millionen von Vögeln, insbesondere Wat- und Wasservogelarten. Die Einheit und die Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilen des Schutzgebietes, insbesondere zwischen dem Wattenmeer und den angren-

zenden Küstenbereichen, sind zu erhalten.

Speziell auf das Teilgebiet Köge bezogen sind die Erhaltung der Brut-, Rast- und Mauserbestände und die Erhaltung der Funktion der Köge als Nahrungsgebiet wesentliche Ziele. Außerdem soll die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer erhalten werden. Insbesondere sind die weitgehend ungestörten Flugbeziehungen zwischen den Kögen und den angrenzenden Teilbereichen des Vogelschutzgebietes, insbesondere des Wattenmeers zu erhalten. Zum Schutz der vorkommenden (Groß-)Vögel sind alle Köge von vertikalen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten; ihr unverbauter Zustand und die ungestörten Ruhezone sind zu erhalten.

Grundsätzlich sind in den Gebieten und in angrenzenden Gebieten eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten.

Im Feuchtgrünland ist das Ziel die Erhaltung einer von ehemaligen Prielen und Gräben oder anderen Wasserläufen durchzogenen offenen bis halboffenen und von Süßwasser geprägten Landschaft, die einzelne Schilfröhrichte und Weidengebüsche aufweist, als Bruthabitat für Wiesenvögel und Nahrungshabitat für Schwäne, Enten und Gänse, namentlich Nonnengänse.

In den Salzwasserlagunen ist das Ziel die jeweils typischen Meeresbuchten mit einem gebietspezifischen eingeschränkten Salzwasser- und Tier- und Pflanzenaustausch mit dem Wattenmeer zu erhalten. Das gesamte Management der künstlichen Lagunen ist möglichst den natürlichen Vorgängen anzupassen und mit einem weitgehend gebietspezifischen Tidenhub und Tidenrhythmus und einer möglichst natürlichen Dynamik zu erhalten, so dass sich typische Lebensgemeinschaften der Lagunen entwickeln können.

Erhaltungsziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Teilgebiet vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Sukzessionsflächen wie Tüpfelralle, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Bartmeise

Erhaltung

- der Sukzession der Vegetation
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche
- der möglichst natürlichen geomorphologischen Dynamik
- der möglichst natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse

Arten des Feuchtgrünlandes wie Zwergschwan, Nonnengans, Pfeifente, Spießente, Krickente, Knäkente, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Trauerseeschwalbe, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen

Ziel ist, die offene Feuchtwiesenlandschaft mit Management als Bruthabitat für Wiesen- und Küstenvögeln und als Nahrungsflächen sowie Rastflächen für Gänse, Schwäne und Enten zu erhalten, im Einzelnen:

Erhaltung

- von großen, zusammenhängenden, offenen Grünlandflächen mit ausreichend Wasser gesättigtem Boden (feuchtes Grünland) in extensiver landwirtschaftlicher Nutzung

sowie kleinflächigen Bereichen mit Schilf und Hochstaudenfluren als Brut- und Nahrungshabitat

- kleiner offener Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit dem Grünland.
- eines ganzjährigen hohen Wasserstandes in den Gräben und alten Prielen sowie eines hohen Grundwasserstandes, mit im Winter zum Teil überstauten Teilflächen
- von störungsfreien Brutbereichen während der Ansiedlung und Brut.

Arten der Röhrichte wie Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Bartmeise

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten, Weidengebüschen und Verlandungszonen sowie vielfältigen und großen Übergangsbereichen.
- ungestörter Brutbereiche während der Ansiedlung und Brut.
- von Verlandungszonen, Gewässerflächen und extensiv genutztem Feuchtgrünland als Nahrungsgebiete, insbesondere in der Umgebung der Brutplätze
- eines ausreichend hohen Wasserstands
- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte (Schilfrohrsänger)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel, Bartmeise, Rohrschwirl)
- eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze während der Ansiedlung und Brut (Rohrdommel)
- von Brackwasser-Röhrichten und Gewässerverlandungszonen früher Sukzessionsstadien mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen (Blaukehlchen)

Rast-, Mauser- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel

Erhaltung

- der Köge als störungsarme Rast-, Mauser und Nahrungsgebiete für Wasser- und Watvögel an der Nordseeküste, u. a. mit störungsarmen Flachwasserbereichen, kurzrasiger Randvegetation sowie Misch- und Schlickwattflächen
- von störungsarmen Schlafplätzen, insbesondere Sandbänke, Überschwemmungsflächen und Flachwasserbereiche.
- kurzrasiger Flächen als Nahrungsgebiet mit günstiger Nahrungsverfügbarkeit für Gänse, Schwäne, Enten und andere Wasservögel, sowie als Rastplatz, insbesondere Hochwasserrastplatz für Watvögel
- einer möglichst natürlichen Gewässerdynamik und geomorphologischen Küstendynamik

Örtliche Ausprägung:

- Durch überformte Biotopstruktur und intensive Nutzung innerhalb der Plangebiete keine wertvollen Lebensräume
- Angrenzend an die Plangebiete vereinzelte wertvolle Bereiche (Röhrichte am Westufer des Miesespeichers und nördlich des dortigen Parkplatzes, Steinbuhnen am Südufer), jedoch saisonal (ca. Mai-September) durch angrenzende Nutzungen stark gestört, keine Bedeutung als Brutbiotope
- an Nord- und Ostufer des Miesespeichers (Mielemündung) wertvolle Flächen (Flachwasserbereiche, Röhrichtflächen, Weidenbruchwald), weitgehend ungestört

- (bei Einhaltung der Beschränkungen für Surfer), wichtige Brut- und Rastflächen
- entlang der Zufahrtsstraßen teilweise wertvolle Randstrukturen zwischen geschützten Flächen; Lebensraumbedeutung gering, aber wichtige Verbundflächen

Auswirkungen der Planung:

- Reduzierung von Lebens-, Nahrungs- und Brutgebieten durch direkte Flächeninanspruchnahme
- direkte Beeinträchtigung von Gebieten und Individuengefährdung durch Randeffekte (z.B. Betretungen, Immissionen)
- indirekte Gebietsbeeinträchtigung und Individuengefährdung durch indizierte Nutzungen (z.B. Surfen, Verkehrserzeugung)

Vorbelastung:

- Flächenverbrauch und Bodenbefestigungen im Plangebiet durch Stellplatznutzung (im Teilgebiet II planungsrechtlich bisher nicht gesichert) und touristische Nutzung (Kiosk, Surfschule)
- Vertreibung von Tieren, Stören von Lebensräumen durch touristische Tagesgäste (Spaziergänger, Deichbesucher, Surfer, Kite-Surfer) und Übernachtungen (Wohnmobile, Camper) - Kitesurfen und Übernachten sind bisher nicht erlaubt
- Vertreibung von Tieren, Individuengefährdung, Stören von Lebensräumen durch Verkehr entlang der Zufahrtsstraßen

Bewertung der Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele:

Die direkte Flächeninanspruchnahme in den Plangebieten ist mit den Schutzziele des Gebietes verträglich, da die Plangebietsflächen durch Lage, Ausprägung und Vorbelastung keine nennenswerte Bedeutung für die geschützten Vogelarten besitzen.

Die direkten Beeinträchtigungen durch Randeffekte könnten durch die Planung erhöht werden. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung als Wohnmobilstellplatz, wodurch die Zeitspanne für potentielle unzulässige Betretungen angrenzender Gebiete ausgedehnt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert werden (Beschränkung der Nutzungen auf die Plangebiete, z.B. durch Besucherlenkung auf weniger wertvolle Flächen, Einfriedungen), die festgesetzt bzw. zur Auflage für den Betrieb des Wohnmobilstellplatz gemacht werden können. In Bezug auf Tagesbesucher werden dagegen keine Beeinträchtigungen durch die Planung verursacht, da die Nutzungsintensität nicht erhöht wird. Da die Flächen, die die Plangebiete umgeben, zudem nur geringe Bedeutung als Lebensräume für die geschützten Vogelarten haben, sind bei Berücksichtigung der genannten Beschränkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Gebietes zu erwarten.

Bei den indirekten Auswirkungen ist bezüglich der Verkehrserzeugung von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Planung auszugehen. Es werden keine Nutzungen oder Angebote zugelassen, die zusätzlichen Verkehr erzeugen würden. Die Stellplätze, der Kiosk- und Surfschulbetrieb bestehen bereits. Die bisher unzulässige Nutzung als Wohnmobilstellplatz wird nicht zu zusätzlichem Verkehr führen, da erwarten werden kann, dass die potentiellen Nutzer bisher bereits als Tagesgäste bzw. als (unerlaubte) Wildcamper aufgetreten sind. Die Auswirkungen des Verkehrs im Speicherkoog werden durch Sperrung

bestimmter Straßen für den öffentlichen Verkehr sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Zufahrtsstraßen (60 km/h) vermindert.

Die Surfnutzung auf dem Miespeicher berührt dagegen empfindliche und für die Schutzziele des Gebietes wertvolle Flächen, insbesondere am Nordufer und im nordöstlichen Bereich an der Mielemündung. Das Windsurfen hatte bisher zwar keine baurechtliche Grundlage, war aber durch vertragliche Regelungen unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen (insbesondere die Beschränkung auf den westlichen Teil des Speichers, die durch eine Bojenkette deutlich gekennzeichnet wird) rechtlich zulässig. Diese Situation wird durch die Bauleitplanung nicht verändert. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die (baurechtliche) Zulassung der Surfschule keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet verursacht werden. Das Kite-Surfen hat dagegen durch die höheren Geschwindigkeiten und die größere Fernwirkung der Kites weiträumigere Auswirkungen auf die geschützten Vogelarten, die selbst bei der Beschränkung auf einen Teilbereich des Miespeichers auftreten. Insofern ist das Kite-Surfen auf dem Miespeicher nicht mit den Schutzziele des Gebietes verträglich. Im Bebauungsplan erfolgt eine entsprechende Festsetzung, so dass auch in diesem Fall keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden.

Im Gesamtergebnis werden durch die Bauleitplanung - bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes verursacht. Die Planung ist somit gemäß § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich.

3.2.2 Sonstige Schutzgebiete

Weitere Schutzgebiets- oder -elementausweisungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Kronenloch“ liegt etwa 650 m südöstlich des Plangebietes.

Als geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG kämen Röhrichte in Frage, die teilweise am West- und Nordufer des Miespeichers vorkommen. Im Bereich des Plangebietes befinden sich jedoch nur Fragmente dieser Biotope in den Randbereichen des Teilgebietes I. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Beschränkung des Zugangs der Surfer zum Miespeicher auf die breite Rasenfläche in Höhe der Surfschule werden diese Biotop-Fragmente geschont.

3.3 Landschaftsplanung (Planausschnitt s. Anhang)

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV liegt das Plangebiet am Rand eines Schwerpunktgebietes für den Biotopverbund, das für den größten Teil des Speicherkoogs mit Ausnahme des Meldorfer Hafens ausgewiesen ist.

Im Landschaftsplan der Stadt Meldorf wird die Bedeutung des Speicherkooges sowohl für Fremdenverkehr und Erholung als auch für den Naturschutz hervorgehoben. Deshalb sollen auf der Basis der bestehenden Freizeitnutzung Regelungen und Abgrenzungen getroffen werden, die Konflikte mit den aus Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen vermeiden.

Das Gebiet nördlich des Hafens bzw. der Zufahrtsstraße ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet. Vom Plangebiet ist nur der östliche Teil von Teilgebiet I, der als Grünfläche ausgewiesen wird, in dieser Fläche enthalten.

Für die Insel nördlich des Miesespeichers ist extensive Mahd bzw. Beweidung und die Erarbeitung eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes vorgesehen.

Die vorliegenden Bauleitpläne widersprechen den Zielaussagen des Landschaftsplanes nicht und sind daher mit ihm vereinbar.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung der Planauswirkungen

4.1 Arten und Biotope

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet besteht zum großen Teil aus Parkplatzflächen. Im Teilgebiet I sind dabei die Zufahrten zu ca. einem Drittel asphaltiert und zu ca. zwei Dritteln geschottert. Im Teilgebiet II sind sie komplett geschottert. Die Stellplätze in beiden Teilgebieten sind Rasenflächen.

Im Teilgebiet I befinden sich weitere Flächen zwischen Parkplatz und Wasserfläche des Miesespeichers bzw. rund um das Kioskgebäude. Diese Flächen sind als Ruderalfluren bzw. Nutzrasen einzustufen, da sie einer unterschiedlich starken und vor allem saisonal schwankenden Nutzung unterliegen. Im Sommer werden diese Flächen relativ stark genutzt, die Fläche am Parkplatz als Zugangs- bzw. Vorbereitungsfläche der Surfer, die Flächen um das Kioskgebäude als Außengastronomie bzw. allgemeine Nebenfläche. An den Randbereichen der Surferfläche befinden sich Rudimente von Brackwasserröhrichten, die im weiteren Uferverlauf - an ungestörten Flächen - noch ausgeprägter vorhanden sind. Auch einzelner Gehölzaufwuchs - meist Weiden - ist hier vorhanden.

Durch die - zumindest im Sommer - starke menschliche Nutzung ist die Flora auf den Plangebietsflächen recht verarmt und beschränkt sich weitgehend auf widerstandsfähige Gras- und Krautarten.

Durch die geringwertige Biotopausstattung und die v.a. im Sommer intensive menschliche Nutzung ist von einer artenarmen Fauna im Plangebiet auszugehen. Es sind eher wenig störungsempfindliche Arten mit geringen Lebensraumsansprüchen zu erwarten.

Allerdings besitzt der Speicherkoog an sich eine große Bedeutung als faunistischer Lebensraum, insbesondere in Bezug auf Wasser- und Watvögel, die hier große Brut- und Rastvorkommen haben. In diesem Zusammenhang ist auch die Ausweisung fast der kompletten Flächen des Speicherkoogs als EU-Vogelschutzgebiet sowie die Naturschutzgebiete Kronenloch und Wöhrdener Loch zu sehen. Da die in der vorliegenden Planung enthaltenen Nutzungen Auswirkungen haben, die über die Plangebiete hinausgehen (insbesondere durch den verursachten Verkehr und die Surfnutzung des Miesespeichers), wird auch der Raum für die Betrachtung der vorkommenden Arten weiter gezogen, wobei aufgrund der herausragenden Bedeutung die vorkommenden Vögel, und dabei insbesondere die Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes im Mittelpunkt stehen.

Neben dem „Kronenloch“ bildet auch der Miesespeicher einen Schwerpunkt der Vogelvorkommen, da er vielfältig differenzierte Lebensräume bietet.

Im östlichen Teil hat sich am Mündungstrichter der Miele, die für einen regelmäßigen Wasser- und Nährstoffzufluss sorgt, ein Flachwasserbereich gebildet, der je nach Wasserstand einen mehr oder weniger breiten Schlickstreifen freigibt. Dieser Bereich hat aufgrund der seltenen Ausprägung und der relativen Ungestörtheit eine große Bedeutung als Rast- und Nahrungsplatz für zahlreiche Arten, z.B. verschiedene Entenarten und Watvögel, Austernfischer oder Uferschnepfe.

Nördlich bzw. nordöstlich grenzen Wiesen- und Grünlandflächen unterschiedlich feuchter Standorte an. Hier gibt es nennenswerte Brutvorkommen von Kiebitz, Uferschnepfe, Rot-schenkel, Feldlerche, Wiesenpieper und Austernfischer. Daneben haben die Flächen hohe Bedeutung für Rastvögel, insbesondere für Nonnengänse und andere Gänsearten.

Die Insel im nördlichen Bereich des Speichers weist im Zuge der fortschreitenden Sukzession mittlerweile Gehölzaufwuchs (Weiden) und Röhrichtbestände an den Ufern auf. Daher werden die bisher vorhandenen Vorkommen von Wiesenvogelarten wie z.B. Rot-schenkel, Kiebitz, Feldlerche oder Wiesenpieper wahrscheinlich abnehmen. Dafür werden sich die Bedingungen für andere Arten verbessern, z.B. Blaukehlchen, für das bereits Brutvorkommen auf der Insel kartiert wurden und das im NSG Kronenloch sehr verbreitet ist. Weitere Brutvorkommen sind für den Schilfrohrsänger nachgewiesen.

Anschließend an die Insel am westlichen und nordwestlichen Ufer des Miespeichers befinden sich strukturreiche Flächen, die durch alte Priele mehr oder weniger stark wasserbeeinflusst sind. Diese Flächen setzen sich jenseits der Verbindungsstraße in Richtung Badestelle Nordermeldorf fort, wo die neben der Straße gelegene Wasserfläche des Odinsloches einen weiteren wertvollen Lebensraum bildet. Hier gibt es nennenswerte Vorkommen von Säbelschnäbler, Wiesenpieper, Feldlerche oder auch Uferschnepfe. Die Flächen unmittelbar in der Nähe der beiden Teilgebiete am West- und Südufer des Miespeichers werden dagegen nur als Lebensraum genutzt, so lange die Surfnutzung und andere Störungen ruhen. Dann kommen hier v.a. verschiedene Entenarten vor. Erwähnenswert ist dabei auch eine Brutkolonie Flusseeeschwalben, die sich regelmäßig vor der Surfsaison auf den Bühnen am Südufer ansiedelt, mit Beginn der Saison jedoch die Brut aufgeben muss.

Wechselwirkungen

In einer dynamischen Landschaft eines jungen Kooges haben die Lebensräume aufgrund sich noch entwickelnder Nutzungen und insbesondere durch die natürliche Sukzession ein großes Veränderungspotential. Dementsprechend haben auch z.B. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hier große Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung.

Insbesondere die Vegetation beeinflusst maßgeblich auch andere Schutzgüter.

Für den Boden bietet sie Erosionsschutz, Schadstofffilterung, Durchlüftung und Wasserspeicherung in der Wurzelzone sowie in Form von Biomasse Material zur Bodenbildung. Für den Wasserhaushalt ist auch das Speichervermögen der Vegetation als Rückhaltepotential von Bedeutung. Hinzu kommt auch hier das Reinigungspotential durch Schadstofffilterung.

Das Mikroklima eines Standortes wird maßgeblich durch Verdunstung, Verschattung und Windschutz der Vegetation beeinflusst. Zudem besitzt die Vegetation auch eine Reinigungsfunktion für Luftschadstoffe.

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Vegetation bestimmt, die die prägenden Elemente für charakteristische Landschaften liefert.

Für die Erholungsnutzung haben Arten und Biotope vor allem psychologische Wirkung

durch „Naturnähe“, Vielfalt und Schönheit.

Planauswirkungen

Da die Bauleitplanung im Wesentlichen schon bestehende Nutzungen umfasst, werden keine nennenswerten zusätzlichen Auswirkungen verursacht, zumindest nicht unmittelbar. Zu beachten ist jedoch, inwieweit mittelbare Auswirkungen entstehen. Durch die Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen sowie den ergänzenden touristischen Nutzungen (Surfschule, Gastronomie) könnte zunehmender Nutzungsdruck über das bestehende Ausmaß hinaus entstehen, z.B. in Form von verstärktem Verkehr (Stör- und Unfallrisiko insbesondere für Vögel) und zusätzlichen Surfern (Gefahr der Ausweitung der Surfnutzung über die erlaubte Fläche hinaus).

Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass keine zusätzlichen Stellplatzflächen geschaffen werden und sich die Zahl der zulässigen Wohnmobilstellplätze an den bestehenden Spitzenwerten in der Hochsaison orientiert.

Durch die Übernachtungsmöglichkeiten werden u.U. sogar Verkehrsbewegungen reduziert (morgendliche An- und abendliche Abfahrten). Durch die Konzentration auf eine Zufahrt und die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Kronenlochs werden die Auswirkungen des Verkehrs vermindert. Wesentlicher als die Planauswirkungen scheint diesbezüglich die Durchsetzung von Durchfahrverboten sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen für bestimmte Straßen zu sein.

In Bezug auf die Surfnutzung hat sich die Nutzeranzahl über die Jahre so eingependelt, dass Kennzeichnung des Surfbereiches durch die Bojenkette ausreichend erscheint. Dies gilt zumindest, soweit das Verbot des Kitesurfens (aufgrund der höheren Scheuchwirkung, insbesondere für Rastvögel auf der Vogelinsel und am Mündungstrichter der Miele) durchgesetzt wird. Bei der Beurteilung der Planauswirkungen ist auch zu beachten, dass die Nordsee als Ausweichspot für Surfer zur Verfügung steht, zumindest bei geeigneter Wetterlage.

Zusammenfassend werden durch die bestandsorientierten Bauleitpläne voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf Arten und Biotope verursacht.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Ein Bauleitplan, der Vorhaben zulässt, die diese Schutzvorschriften verletzen würden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Vorschriften gegeben sind, ist nicht vollzugsfähig.

Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten.

Diesbezüglich sind v.a. sämtliche in der Bestandsaufnahme aufgeführten Vogelarten zu betrachten. Allerdings gibt es keine Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Biotopausstattung und der der regelmäßigen menschlichen Nutzungen sind solche Nachweise eher unwahrscheinlich.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Planung auch gegenüber den Artenschutzvorschriften vollziehbar ist, zumal für Bauleitpläne laut § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass ein Verstoß gegen den Artenschutz nicht vorliegt, soweit die betroffenen ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, was aufgrund der vielfältigen wertvollen Strukturen der Umgebung der Fall sein dürfte.

Die Kernzone des landesweiten Biotopverbundsystems, an deren Rand das Plangebiet liegt, wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da grundsätzlich keine neuen Nutzungen vorgesehen werden, sondern nur der Bestand gesichert wird. Angesichts der abschließenden planerischen Begrenzung der Stellplatzflächen wird kein zusätzlicher Verkehr durch die Planung erzeugt, der die bestehenden Zerschneidungseffekte der öffentlichen Straßen verstärken würde.

4.2 Boden

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist in der Bodenkarte Schleswig-Holstein noch als gering entwickelte Kalkmarsch/ehemaliges Sandwatt mit Feinsand- bzw. schluffigen Feinsandböden ausgewiesen. Allerdings waren zum Zeitpunkt der Kartierung erst drei Jahre seit der Eindeichung vergangen. Daher haben sich die vorhandenen Marschböden wahrscheinlich weiter entwickelt in Richtung Schluffböden, u.U. mit tonigen Einflüssen. Die Wasserdurchlässigkeit der durchgehend kalkhaltigen Böden hängt stark vom verbliebenen Sandanteil ab. Die natürlichen Böden im Plangebiet dürften bei der Anlage der Parkplatzflächen und des Kioskgebäudes (das auf einem kleinen Plateau steht) durch künstliche Aufschüttungen überdeckt worden sein, vermutlich mit Kies oder gebrochenem Recyclingmaterial.

Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe).

Wechselwirkungen

Der Boden bildet eine zentrale Grundlage für alle anderen Schutzgüter.

Für Arten und Biotope bildet er Standort, Lebensraum, Nährstoff- und Wasserspeicher. Speicher- und Filtervermögen der Böden sind auch die maßgeblichen Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt. Diese Bodenfunktion ist aufgrund des unsicheren Entwicklungsstandes der natürlichen Böden und des direkten Abflusses in die benachbarten Oberflächengewässer im Plangebiet jedoch mit Vorsicht zu bewerten.

Für das Standortklima dient der Boden als Ausgleichsmedium, z.B. durch Verdunstung oder, im Zusammenwirken mit der Vegetation, durch Temperatúrausgleich (Kaltluftentstehung).

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Geländetopographie beeinflusst, die von den vorhandenen Böden abhängt. In der Umgebung des Plangebietes geht die Topographie insbesondere auf die Ausprägung der ehemaligen Priele und Platen zurück, wird jedoch durch die künstlichen Überformungen, insbesondere den Deich, überlagert.

Auch für die Erholungsnutzung ist eine spannungsreiche Topographie von Einfluss.

Für den Mensch hat der Boden grundsätzlich Bedeutung als Grundlage landwirtschaftlicher Nutzung, was jedoch im Plangebiet nicht relevant ist.

Für Kultur- und Sachgüter ist Boden ebenfalls Standort- und Archivmedium, insbesondere in archäologischer Hinsicht.

Planauswirkungen

Durch Bautätigkeiten wird grundsätzlich in Form von Versiegelung, Befestigung und Verdichtung massiv in die Bodenstruktur eingegriffen.

Da jedoch über den bereits vorhandenen Bestand hinaus nur in sehr geringem Maße neue Bebauung oder Versiegelung zugelassen wird, sind die Planauswirkungen auf den Boden sehr gering.

Die Gefahr eines Schadstoffeintrages in den Boden besteht aufgrund der vorgesehenen Nutzungsart höchstens durch Treib- und Schmierstoffverluste durch KfZ-Unfälle. Da auf Parkplätzen nur mit geringer Geschwindigkeit gefahren wird und dadurch schwere Unfälle sehr unwahrscheinlich sind, ist diese Gefahr äußerst gering.

4.3 Wasser

Bestandsaufnahme

Der Grundwasserflurabstand ist im Bereich der Marsch grundsätzlich recht gering (≤ 1 m). Im Plangebiet dürfte er, zumindest stellenweise, aufgrund der künstlichen Aufschüttungen jedoch größer sein. Eine Trinkwassergewinnung erfolgt im Speicherkoog nicht, jedoch besitzt der Grundwasserhaushalt dennoch große Bedeutung für die Ausprägung der Vegetation, als Lebensraum und als Transportmedium für Stoffe.

Mit dem Miespeicher befindet sich ein Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Dieses Brackwassergewässer ist durch die Eindeichung entstanden. Der Wasserstand ist unterschiedlich und abhängig von der Öffnung des Deichsiels an der Hafeneinfahrt, mit dem die Binnenlandentwässerung gesteuert wird. Westlich des Plangebietes befindet sich der Seedeich, unmittelbar dahinter liegen die Wattenmeerflächen der Nordsee.

Wechselwirkungen

Wasser als zentraler Lebensstoff beeinflusst in vielfältiger Weise andere Schutzgüter. Für Vegetation und Fauna ist das Vorhandensein von Wasser Lebensgrundlage. Zudem bestimmt der örtliche Wasserhaushalt die Ausprägung der Biotoptypen.

Auch die Bodenzusammensetzung wird vom örtlichen Wasserhaushalt beeinflusst, einerseits, da es sich um ehemaligen Meeresboden handelt, andererseits auch durch Einfluss des Grundwasserstandes. Allerdings kann Wasser durch Erosionswirkung auch negativen Einfluss auf die Böden haben.

Das Mikroklima wird durch den Wasserhaushalt maßgeblich beeinflusst, z.B. durch die Temperaturlausgleichswirkung der Oberflächengewässer oder die Verdunstungsrate.

Für das Landschaftsbild des Speicherkooges ist das Oberflächenwasser das prägende Element. Dies gilt auch für die Erholungsnutzung.

Auf Kultur- und Sachgüter hat der Wasserhaushalt kaum Auswirkungen. Höchstens können durch Überschwemmungen negative Wirkungen auftreten.

Planauswirkungen

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hängen in erster Linie mit dem Grad der Bebauung und Versiegelung zusammen. Durch aufgefangenes oder schnell abgeleitetes Niederschlagswasser wird der örtliche Wasserhaushalt hydraulisch belastet. Durch Versiegelung bzw. Abtrag von Böden werden Rückhaltevermögen und Schadstofffilterwirkung für den Wasserhaushalt zusätzlich vermindert.

Wie jedoch schon beim Schutzgut Boden erläutert, sind die Auswirkungen aufgrund der engen Grenzen der Bebaubarkeit sehr gering. Auch die Gefahr einer Schadstoffeinleitung ist gering.

Die bereits bestehende, jedoch nun durch die Bauleitplanung baurechtlich legitimierte Surfnutzung hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

4.4 Klima/Luft

Bestandsaufnahme

Dithmarschen liegt durch die Lage direkt an der Nordsee und die vorherrschenden West- und Südwestwinde im Einflussbereich maritimen Klimas.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt an der Küste bei ca. 800-850 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei ca. 8,5°C, es gibt jährlich ca. 1550 Sonnenstunden, die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt ca. 6-8 m/s, wobei selten Windstille auftritt.

Mikroklimatisch haben insbesondere die großen Wasserflächen einen ausgleichenden Einfluss auf das Plangebiet. Angesichts der vorherrschenden Winde aus westlicher Richtung liegt das Teilgebiet I hinter dem benachbarten Deich relativ windgeschützt. Das Plangebiet ist nicht als klimatisch belastet anzusehen, da die vorhandene Bodenbefestigung bzw. Versiegelung, die grundsätzlich den Wärmehaushalt belasten, nur einen geringen Umfang haben.

Belastungen durch Luftschadstoffe bestehen nicht.

Wechselwirkungen

Das Klima bildet einen zentralen Faktor für die Ausprägung der Biotoptypen und die Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen. Durch die Verbreitung von Luftschadstoffen können jedoch auch negative Auswirkungen entstehen.

Die Auswirkungen des Klimas auf die Bildung der Bodenzusammensetzung sind zwar bedeutsam, jedoch nur sehr langfristig wirksam. Kurzfristige Auswirkungen sind Bodenerosion, durch Wind und Auswaschungen (v.a. durch starke Niederschläge) und u.U. auch Schadstoffeinträge.

Für den Wasserhaushalt bestimmen Niederschläge die Neubildungsrate. Außerdem beeinflussen Wind, Sonneneinstrahlung und Temperatur die Verdunstungsrate. Auch in den Wasserhaushalt können durch die Luft Schadstoffe eingetragen werden, wozu z.B. auch Nährstoffe und Pestizide aus der Landwirtschaft zählen.

Die Eignung von Flächen für eine Erholungsnutzung hängt u.a. auch von einem als angenehm empfundenen Klima ab.

Für Kultur- und Sachgüter können durch aggressive Luftschadstoffe, aber auch durch extreme Wetterereignisse Schäden entstehen.

Planauswirkungen

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sind die Auswirkungen auf Luft und Klima sehr gering. Bezüglich der geplanten Nutzungen ist nicht mit wesentlichem Ausstoß von Luftschadstoffen zu rechnen, zumal die geplanten Nutzungen in der Heizperiode (Heizabgabe) nicht stattfinden.

4.5 Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Im Rahmen des Landschaftsbildes sollen laut Naturschutzgesetzgebung historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von charakteristischer Eigenart, Vielfalt und Schönheit geschützt und entwickelt werden. Dazu gehören einerseits die Bewahrung wertvoller Landschaftselemente als auch die Begrenzung von (Bau-)Strukturen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Der Speicherkoog ist zwar durch die Eindeichung eine künstliche Landschaft, jedoch trägt sie einen charakteristischen Beitrag zum Landschaftserlebnis der Küstenregion bei. Das Plangebiet selbst hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, da es sich bei den Parkplatzflächen um relativ monotone, anthropogen überformte Flächen handelt. Aufgrund der landschaftlich wertvollen Flächen in der Umgebung (z.B. Wasserflächen, Feuchtwiesen/Röhrichte) besteht allerdings eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Landschaftsbildveränderungen im Plangebiet.

Wechselwirkungen

Das Landschaftsbild besitzt schutzgutübergreifend nur Wirkung auf die Erholungsnutzung. Hier prägt es jedoch das Landschaftsempfinden der Erholungssuchenden ganz entscheidend.

Planauswirkungen

Durch bauliche Nutzungen können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen oder eine Dominanz gegenüber natürlichen Landschaftselementen entstehen. Durch die vorliegende Bauleitplanung wird jedoch im Wesentlichen nur der Bestand planerisch gesichert. Es werden nur im Teilgebiet I geringe weitere Entwicklungsmöglichkeiten über die vorhandene bauliche Nutzung hinaus zugelassen. Durch die begrenzenden Festsetzungen werden erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden.

4.6 Mensch/Erholungsnutzung

Bestandsaufnahme

Die Erholungsnutzung beruht einerseits auf einem als intakt und schön empfundenen Landschaftseindruck (insofern bildet sich eine Überschneidung zum Schutzgut Landschaftsbild) und der Zugänglichkeit dieser Landschaft, andererseits kann sie aber auch in entsprechenden Angeboten und Infrastrukturen bestehen. Beides ist im vorliegenden Fall vorhanden. Die besondere landschaftliche Struktur des Speicherkooges sowie der Meeresküste bietet einen großen Reiz für Erholungssuchende. In Form der vorhandenen Wege (z.B. am und auf dem Deich) und Ausblicke in die nicht betretbaren Bereiche (z.B. auch über die Vogelbeobachtungsstände am Kronenloch) sind diese reizvollen Strukturen auch erfahrbar. Die Erholungsinfrastruktur besteht insbesondere in Form der Surfnutzung auf Miespeicher und Nordsee sowie den Rastmöglichkeiten (einschließlich Imbißgebäude) der Parkplätze bzw. Übernachtungsmöglichkeiten für Wohnmobilisten.

Darüber hinaus ist auch die Rückhaltefunktion für den Wasserabfluss von Bedeutung für

das Schutzgut Mensch, da dadurch Überschwemmungen im Binnenland vermieden werden können. In diesem Zusammenhang steht auch das Verbot einer Wohnnutzung im Speicherkoog. Dementsprechend sind die niedrig liegenden Teile des Teilgebiets I bei hohem Wasserstand überflutungsgefährdet.

Wechselwirkungen

Abgesehen von der engen Verzahnung zwischen Erholungsnutzung und Landschaftsbild können Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern auftreten, wenn die menschliche Nutzung durch aktive Landschaftsumgestaltung unterstützt wird.

Planauswirkungen

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die vorhandene Freizeit- und Erholungsnutzung gesichert werden. Daher hat die Planung positive Auswirkungen auf das Schutzgut. Eine Beeinträchtigung der wasserwirtschaftlichen Funktion erfolgt nicht. Konflikte zwischen Wasserwirtschaft und Tourismusnutzung in Bezug auf die Überflutungsgefährdung werden nicht verursacht, da die Nutzung der gefährdeten Flächen überflutungssicher gestaltet werden kann (so wie bisher schon geschehen).

4.7 Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Kulturgüter, Denkmäler oder archäologische Interessensbereiche und auch keine wesentlichen Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen

Die einzige Wechselwirkung, die bei Kulturgütern auftreten kann, ist eine Aufwertung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsnutzung durch charakteristische, landschaftsprägende Kulturgüter.

Planauswirkungen

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden durch die Planung nicht verursacht.

5. Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffe

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan der vorhandene Bestand der baulichen und sonstigen Nutzungen geregelt und gesichert. Daher bestanden auch die durch den Bebauungsplan zugelassenen Eingriffe schon in weiten Teilen vor der Planaufstellung. Für diese Eingriffe ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB kein Ausgleich erforder-

lich.

Da allerdings auch in geringem Maße die Erweiterung der vorhandenen baulichen Nutzung vorgesehen wird, entstehen auch neue, ausgleichbedürftige Eingriffe, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (IV 63 - 510.335/X 33 - 5120) vom 3. Juli 1998 ermittelt und bewertet werden.

Art des Eingriffs	Flächengröße	Betroffene Schutzgüter	Flächenbewertung	Bereits zulässige Eingriffe	Eingriffsfläche
Bauliche Nutzung	1.000 qm	Boden, Wasser, Landschaftsbild	Allgemeine Bedeutung für den Naturschutz	250 qm	<u>750 qm</u>

Die zusätzlichen, ausgleichspflichtigen Eingriffe betreffen die über den Bestand hinausgehende zulässige Bebauung (§ 1a Abs. 3 S. 5 BauGB). Die bestehenden Gebäude haben eine Grundfläche von ca. 250 qm. Da eine zulässige Grundfläche von 1.000 qm festgesetzt wird, beträgt die auszugleichende Differenz 750 qm. Betroffen sind die Flächen unmittelbar an der bestehenden Bebauung. Dabei handelt es sich um artenarme Rasenflächen, die nur allgemeine Bedeutung für den Naturschutz haben. Laut Runderlass ist bei geplanter Bebauung von ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, Wassers sowie des Landschaftsbildes auszugehen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Planauswirkungen

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Beschränkung und Konzentration der freizeitorientierten Nutzungen auf den Bereich des Meldorfer Hafens, der bereits entsprechend vorgeprägt ist, wird ein weiterer Landschaftsverbrauch vermieden, ebenso wie „wildes Übernachten“ aufgrund des bisher nicht geregelten Wohnmobilstellplatzes.

Ein Schutz der ökologisch empfindlichen Bereiche am nördlichen und östlichen Rand des Miesespeichers ist mit den Mitteln der Bauleitplanung kaum möglich, auch wenn die Auswirkungen von den „Nutzern“ der Planung (insbesondere Surfer) ausgehen. Grundsätzlich bestehen in Form der Begrenzung des Surfbereiches durch eine Bojenkette und des Kitesurfen-Verbots aber bereits Instrumente, um die Auswirkungen zu vermindern.

Durch die Festsetzung, dass die Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigem Material herzustellen sind, was dem derzeitigen Zustand entspricht, wird eine zusätzliche Bodenbefestigung bzw. -versiegelung vermieden.

Durch die Begrenzung der zulässigen Grundfläche auf 1.000 qm werden die Auswirkungen der baulichen Nutzung vermindert.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Festsetzungen einer maximalen Gebäudehöhe und von eingeschossiger Bebauung soweit vermindert. Dadurch wird eine Dominanz der baulichen Nutzung, die das visuelle Landschaftserleben beeinträchtigen könnte verhindert, und die Sichtbeziehungen zwischen Speicher und Deich als prägenden Landschaftselementen auch weiterhin gewährleistet.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Das auf den Bebauungsflächen anfallende Niederschlagswasser kann als gering belastet eingestuft und daher vor Ort versickert werden.

Für die ausgleichspflichtige zulässige Bodenversiegelung von 750 qm sind (gemäß Runderlass) Ausgleichsflächen im Verhältnis 1:0,5 vorzusehen. Daraus ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 375 qm. Dieser wird durch Zuordnung entsprechender Flächen einer Öko-Konto-Maßnahme in der Gemeinde Hemmingstedt auf der Fläche Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 63 (Gesamtgröße des Flurstücks 1,5561 ha), die durch den Deich- und Hauptsielverband durchgeführt wurde, erfüllt.

Art des Eingriffs	Eingriffsfläche	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsflächenbedarf
Bauliche Nutzung	750 qm	1 : 0,5	375 qm

7. Maßnahmen zur Überwachung der Planauswirkungen

Die Einhaltung der Einschränkung der baulichen Nutzung kann im Rahmen der regulären bauaufsichtlichen Behördentätigkeit überwacht werden.

Die größten (indirekten) Planauswirkungen bestehen in einer potentiellen Störung der Vogelwelt bzw. in der Nutzung empfindlicher Biotopbereiche. Dies hängt vom Verhalten der Freizeit- und Erholungssuchenden ab, das weitgehend unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung ist und von dieser auch nicht erfasst wird. Die Begrenzung der Surfnutzung kann im Prinzip nur auf ordnungsrechtlicher Ebene bzw. informell, z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit erfolgen (z.B. Schilder mit Informationen über die Gründe der Surfgebiet-Beschränkung und des Kitesurfen-Verbots, persönlicher Kontakt, Aufklärung in Online-Foren der Surfer).

8. Zusammenfassung

Die 6. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Meldorf soll in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 61 die bereits bestehende Freizeitnutzung am Miespeicher in der Nähe des Meldorfer Hafens im Speicherkoog Dithmarschen baurechtlich sichern und ordnen. Bisher bestand keine planerische Ausweisung für diese Nutzungen.

Es wird ein Sondergebiet (SO) Freizeit und Erholung ausgewiesen, in dem ein Wohnmobilstellplatz für maximal 120 Wohnmobile mit Ver- und Entsorgungsanlage, eine Surfschule sowie Tagesparkplätze und Gastronomie zugelassen werden. Die Bebauungsmöglichkeiten werden grundsätzlich auf den Bestand beschränkt, wobei ein gewisser Spielraum für zukünftige Erweiterungen eingeräumt wird. Es darf nur eingeschossig gebaut werden, die maximale Gebäudehöhe liegt mit 8,50 m über NN ca. 1 m unter der benachbarten Deichkrone.

Die vorgesehenen Nutzungen können insbesondere Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope haben. Dieses Schutzgut hat in der Umgebung der Plangebiete eine hohe

Empfindlichkeit, da der Miespeicher und die umliegenden Gebiete einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Vogelarten darstellt. Durch die Surfnutzung auf der Wasseroberfläche, für die im Plangebiet Parkplätze, die Surfschule und ein Einstiegsplatz am Ufer dargestellt werden, kann es diesbezüglich zu Konflikten kommen. Durch klare Nutzungsregelungen, die bereits existieren (Begrenzung des Surfreviers durch eine Bojenkette, Betretungsverbote für wertvolle Uferbereiche, Verbot von Kitesurfen), können diese Konflikte jedoch weitgehend vermieden werden.

Für andere Schutzgüter, insbesondere Boden, Wasser und Landschaftsbild entstehen nur geringe Auswirkungen, die durch die in den Bauleitplänen dargestellten bzw. festgesetzten Regelungen weitgehend ausgeglichen werden können.

9. Literatur

- Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf
- Landschaftsplan der Stadt Meldorf vom 31.08.1998
- Heydemann: Neuer biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Wachholtz, 1997
- Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein: Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000), Blatt 1919 Dieksand, Kiel, 1981
- Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Dithmarschen: Jahresbericht 2003
- Koop, Kieckbusch: Monitoring SPA „Ramsar-Gebiet SH-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (0916-491)“ - Teilgebiet Speicherkoog Dithmarschen, 2004
- Tourismusförderverband Speicherkoog Dithmarschen: Wasser- und Erlebniszentrum Speicherkoog - Brut- und Rastvogelkartierung, 2007
- Günther & Pollock Landschaftsplanung: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan - Plan Bestand Biotoptypen/Nutzungen, 27.09.2007
- Region Nord: Touristische Weiterentwicklung des Speicherkooges - Verträglichkeitsabschätzung, 2005
- Digitaler Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein, www.umweltdaten.landsh.de

10. Anhang

10.1 Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE- 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, Teilgebiet Köge

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Lebensräume:

Von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- *Acrocephalus schoenobaenus* [Schilfrohrsänger] B
- *Alauda arvensis* [Feldlerche] B
- *Anas acuta* [Spießente] R B
- *Anas clypeata* [Löffelente] R B
- *Anas crecca* [Krickente] R B
- *Anas penelope* [Pfeifente] R B
- *Anas platyrhynchos* [Stockente] R B
- *Anas querquedula* [Knäkente] B
- *Anthus pratensis* [Wiesenpieper] B
- *Ardea cinerea* [Graureiher] R
- *Arenaria interpres* [Steinwälzer] R
- ***Asio flammeus* [Sumpfohreule] R B**
- ***Botaurus stellaris* [Rohrdommel] B**
- *Branta bernicla* [Ringelgans] R
- ***Branta leucopsis* [Nonnengans] R B**
- *Buteo lagopus* [Rauhfußbussard] R
- ***Calidris alpina schinzii* [Alpenstrandläufer] B**
- *Calidris alpina alpina* [Alpenstrandläufer] R
- *Calidris canutus* [Knutt] R
- *Calidris ferruginea* [Sichelstrandläufer] R
- *Carduelis flavirostris* [Berghänfling] R
- ***Charadrius alexandrinus* [Seeregenpfeifer] R B**
- *Charadrius hiaticula* [Sandregenpfeifer] R B
- ***Chlidonias niger* [Trauerseeschwalbe] R B**
- ***Circus cyaneus* [Kornweihe] R**
- ***Cygnus columbianus bewickii* [Zwergschwan] R**
- ***Cygnus cygnus* [Singschwan] R**
- *Eremophila alpestris* [Ohrenlerche] R
- ***Falco columbarius* [Merlin] R**
- ***Falco peregrinus* [Wanderfalke] R**
- *Gallinago gallinago* [Bekassine] R
- ***Gelochelidon nilotica* [Lachseeschwalbe] B**
- *Haematopus ostralegus* [Austernfischer] R B
- ***Haliaeetus albicilla* [Seeadler] R B**
- ***Himantopus himantopus* [Stelzenläufer] B**
- *Larus argentatus* [Silbermöwe] R B
- *Larus canus* [Sturmmöwe] R B
- *Larus fuscus* [Heringsmöwe] R B
- *Larus marinus* [Mantelmöwe] R B
- ***Larus minutus* [Zwergmöwe] R**
- *Larus ridibundus* [Lachmöwe] R B
- ***Limosa lapponica* [Pfuhschnepfe] R**
- *Limosa limosa* [Uferschnepfe] R B
- ***Luscinia svecica* [Blaukelchen] B**
- *Mergus serrator* [Mittelsäger] B
- *Motacilla flava* [Schafstelze] B
- *Numenius arquata* [Großer Brachvogel] R
- *Numenius phaeopus* [Regenbrachvogel] R

- Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer] B
- Panurus biarmicus [Bartmeise] B R
- Phalacrocorax carbo [Kormoran] R
- **Philomachus pugnax [Kampfläufer] R B**
- Platalea leucorodia [Löffler]
- Plectrophenax nivalis [Schneeammer] R
- **Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer] R**
- Pluvialis squatarola [Kiebitzregenpfeifer] R
- **Podiceps nigricollis [Schwarzhalstaucher] B**
- **Recurvirostra avosetta [Säbelschnäbler] R B**
- Somateria mollissima [Eiderente] R B
- **Sterna albifrons [Zwergseeschwalbe] B**
- **Sterna hirundo [Flußseeschwalbe] B**
- **Sterna paradisaea [Küstenseeschwalbe] R B**
- Tadorna tadorna [Brandgans] R B
- Tringa erythropus [Dunkler Wasserläufer] R
- Tringa nebularia [Grünschenkel] R
- Tringa totanus [Rotschenkel] R B
- Vanellus vanellus [Kiebitz] R B

Von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogel-schutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Circus aeruginosus [Rohrweihe] B**
- **Circus cyaneus [Kornweihe] R**
- **Circus pygargus [Wiesenweihe] B**
- **Crex crex [Wachtelkönig] B**
- Gallinago gallinago [Bekassine] B
- **Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn] B**
- Saxicola rubetra [Braunkehlchen] B

Ausschnitt Landschaftsplan

